

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bau- und Umweltsenates vom 14.04.2010 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/12 für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße**

- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/12 für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB wird beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes-Stadtplanung vom 14.04.2010 im Maßstab 1 : 500 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel ist es im Sanierungsgebiet VI „Ketschenvorstadt“ die zentralen Versorgungsfunktionen und die Nutzungsmischung, insbesondere das Wohnen zu stärken. Erhaltenswerte, teilweise unter Denkmalschutz stehende Bausubstanz soll saniert und nach Möglichkeit durch Neubau gestärkt werden. Zur Verbesserung des Stellplatzangebotes soll eine Tiefgarage mit eingeplant werden. Hiermit soll ein wesentlicher Teil des Leitprojektes „Sanierungsgebiet Ketschenvorstadt“ des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) umgesetzt werden.

Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen

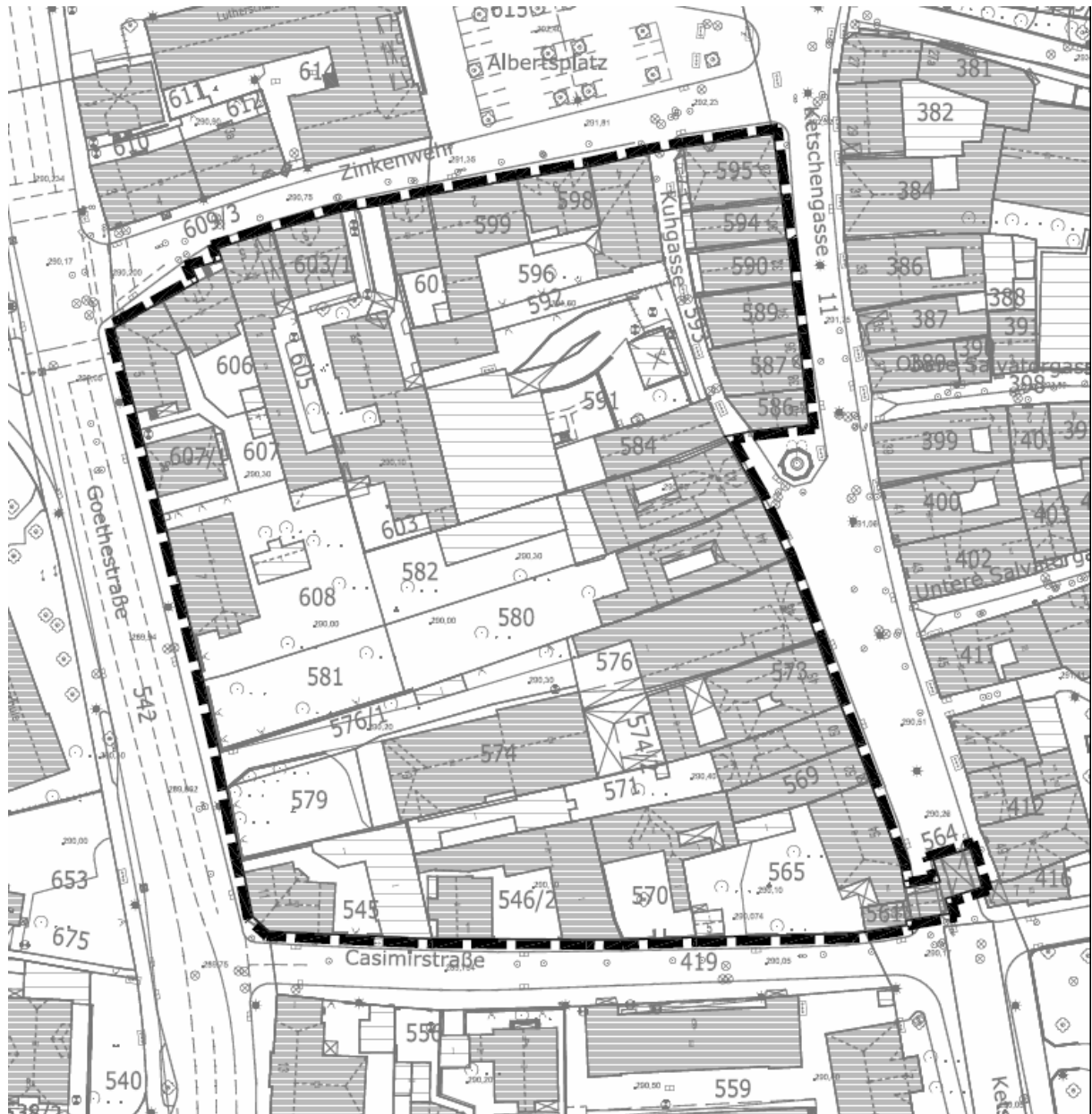
- des Bebauungsplanes Nr. 7/2 vom 07.07.1969 für das Gebiet zwischen der Viktoriastraße und der Goethestraße und
- des Straßen- und Baufluchtlinienplanes 1906 St. 7,

soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/12 liegen, aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7/12 soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.



Lageplan des Stadtbauamtes-Stadtplanung vom 14.04.2010

Coburg, den 28. Mai 2010  
STADT COBURG

gez.

Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister